



An das  
Bundeskanzleramt  
Minoritenplatz 3  
1014 Wien

Ihr Zeichen  
BKA-920.196/0005-  
III/1/2013

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen  
HGD-959/13  
HGR-1482/13 – ST 8.3  
Dr. Thomas Pfeiffer   
[Thomas.Pfeiffer@auva.at](mailto:Thomas.Pfeiffer@auva.at)

Datum  
06.11.2013

Betreff:

**Stellungnahme zum Entwurf für eine Dienstrechts-Novelle 2013 –  
Änderung des Bundes-Bedienstetenschutzgesetzes**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt begrüßt grundsätzlich die Anpassung des B-BSG an die Novelle des ASchG.

**Es ist jedoch unbedingt erforderlich, auch das Übergangsrecht zum B-BSG (9. Abschnitt des B-BSG) der zwischenzeitlich mehrfach geänderten Rechtslage anzupassen. Obsolete und gegenstandslos gewordene Bestimmungen des Übergangsrechts sind auch formell anzupassen oder – wo dies möglich ist – überhaupt zu streichen.**

Die umfassende Aktualisierung auch des Übergangsrechts dient nicht nur der Vereinfachung des 9. Abschnitts, sondern sie ist auch für die rechtssichere und frictionsfreie Anwendung des B-BSG notwendig.

**Zu § 94 B-BSG:**

Der Abs 3 sollte folgende Fassung erhalten:

- (3) § 3 der Verordnung BGBI. Nr. 696/1976 gilt mit der Maßgabe, dass der Verweis auf besondere ärztliche Untersuchungen gemäß der Verordnung BGBI. Nr. 39/1974

durch einen Verweis auf Eignungsuntersuchungen und Folgeuntersuchungen nach der Verordnung der Bundesregierung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz (B-VGÜ), BGBI. II Nr. 15/2000, ersetzt wird.

Seit 1.2.2000 ist die Verordnung der Bundesregierung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz (B-VGÜ) in Kraft und hinsichtlich des § 94 Abs 3 B-BSG maßgeblich.

### **Zu § 98 B-BSG:**

Der geltende Abs 8 lautet:

(8) Soweit die in Abs. 2 bis 5 angeführten Bestimmungen Vorschriften über die Konstruktion, den Bau und weitere Schutzmaßnahmen einschließlich der Mitlieferung von Beschreibungen und von Bedienungs- und Wartungsanleitungen enthalten, sind sie nicht anzuwenden auf Arbeitsmittel, für die die nachstehenden Vorschriften gelten. Diese Arbeitsmittel dürfen nur benutzt werden, wenn sie den Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen der jeweils für sie geltenden nachstehend angeführten Rechtsvorschriften entsprechen. Die Verpflichtung des Dienstgebers zum Aushang von mitgelieferten Bedienungs- und Wartungsanleitungen wird hierdurch nicht berührt. Dies gilt für folgende Vorschriften:

1. der II. Abschnitt der Aufzüge-Sicherheitsverordnung (ASV), BGBI. Nr. 4/1994, über das Inverkehrbringen und Ausstellen, oder der II. Abschnitt der Aufzüge-Sicherheitsverordnung 1996 – ASV 1996, BGBI. Nr. 780, über das Inverkehrbringen und Ausstellen,
2. die Niederspannungsgeräte-Verordnung 1993 – NspGV 1993, BGBI. Nr. 44/1994,
3. die Maschinen-Sicherheitsverordnung – MSV, BGBI. Nr. 306/1994,
4. die Flurförderzeuge-Sicherheitsverordnung – FSV, BGBI. Nr. 307/1994,
5. die Schutzaufbauten-Sicherheitsverordnung – SSV, BGBI. Nr. 308/1994,
6. die Einfache Druckbehälter-Verordnung, BGBI. Nr. 388/1994,
7. die Gasgeräte-Sicherheitsverordnung – GSV, BGBI. Nr. 430/1994,
8. die Niederspannungsgeräte-Verordnung 1995 – NspGV 1995, BGBI. Nr. 51,
9. die Verordnung über die Aufstellung und den Betrieb von Dampfkesseln – ABV, BGBI. Nr. 353/1995.

Der Abs 8 ist gegenstandslos, da inzwischen (seit 2002) die B-AM-VO alte wie neue Arbeitsmittel regelt. Im Übrigen sind die verwiesenen Abs 3, 4 und 5 des § 98 außer Kraft getreten. Abs 8 sollte aufgehoben werden.

### Zu § 101 B-BSG:

Der geltende Abs 3 lautet:

(3) § 65 Abs. 4 tritt erst mit Inkrafttreten einer Verordnung nach diesem Bundesgesetz über die Grenzwerte (Auslöseschwellen) für die Schutzmaßnahmen in Kraft.  
~~Bis zu diesem Zeitpunkt gelten § 17 Abs. 1 bis 3 und § 51 Abs. 1 und 3 AAV als Bundesgesetz.~~

§ 17 Abs 1 bis 3 und § 51 Abs 1 und 3 AAV traten gemäß § 3 Abs 4 B-VOLV außer Kraft.

Der § 101 Abs 3 B-BSG sollte daher entsprechend angepasst werden. Der zweite Satz wäre ersatzlos zu streichen. Diese Vorgangsweise entspricht im Übrigen auch der bei ASchG-Novellierungen angewandten Methode.

Der geltende Abs 5 Ziffer 7 lautet:

...

7. § 73 AAV bis zum Inkrafttreten einer Verordnung nach diesem Bundesgesetz, die in Durchführung des § 71 Abs. 1 die Arbeitskleidung regelt.

§ 73 Abs 2 zweiter Satz AAV wurde durch § 3 Abs 5 Z 1 B-VEXAT aufgehoben. Die Ziffer 7 sollte daher entsprechend angepasst werden. Hier sollte dem Beispiel der ASchG-Novelle gefolgt werden.

Zu Abs 6 wird darauf hingewiesen, dass diese Bestimmung gleichlautend mit § 113 Abs 6 ASchG ist. Die Anwendung des § 113 ASchG wird bereits in § 101 Abs 1 B-BSG ausgesprochen.

**Zu § 102 Abs 3:**

Diese Bestimmung ist seit Mitte 2002 gegenstandslos. Sie regelte die Überleitung der Gefahrenklassenverordnung, BGBl Nr 637/1995. Inzwischen gilt eine neue Gefahrenklassen-Verordnung (BGBl II Nr 239/2002) in der Fassung der Verordnung BGBl II Nr 221/2006.

**§ 102 Abs 3 sollte aufgehoben werden.**

**Zu § 104 B-BSG:**

Der geltende Abs 1 lautet:

Soweit Bestimmungen der Allgemeinen Dienstnehmerschutzverordnung (ADSV) oder der Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung (AAV) auf Grund dieses Bundesgesetzes anzuwenden sind, gilt die Maßgabe, dass ...

Bestimmungen der Allgemeinen Dienstnehmerschutzverordnung sind im Bundesbediens-  
tetenschutz nicht mehr relevant. Frühere Bezugnahmen auf die ADSV (in § 95 Abs 2, § 96 und § 97 Abs 2 B-BSG) wurden 2003 aufgehoben.

Die Nennung der Allgemeinen Dienstnehmerschutzverordnung (ADSV) in Abs 1 soll daher entfallen.

Abschließend wird angeregt, die Ressortbezeichnungen im gesamten B-BSG zu überprüfen und möglichst der kommenden Ressortverteilung anzupassen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Generaldirektor

i.V.



Dir. Dr. Helmut Köberl